## Antrag:

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster beschließt gemäß § 141
Abs. 3 BauGB den Beginn vorbereitender Untersuchungen nach § 141
Abs. 1 BauGB zur Prüfung des Umfangs der Sanierungsbedürftigkeit für das in Anlage 1 dargestellte Untersuchungsgebiet "Stadtteil West VU" mit folgender Grobabgrenzung:

Im Norden: Roonstraße

Im Osten: Färberstraße, Hinter der

Bahn, Bahnhofstraße

Im Süden: Schleusberg, Eisenbahntrasse

Neumünster-Kiel

Im Westen: Die östliche Grenze des Fal-

deraparks und der Sienknechtschen Gärten, die westliche Grenze der Grundstücke Falderastraße 13 - 23 und des Grundstücks Ehn-

dorfer Straße 88

2. Nach § 137 BauGB sind die Betroffenen zu beteiligen und zur Mitwirkung anzuregen.

- 3. Nach § 139 BauGB sind die öffentlichen Aufgabenträger an der Vorbereitung der Sanierung zu beteiligen.
- 4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Einleitung vorbereitender Untersuchungen ortsüblich bekannt zu machen und auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.